

ZG_OBERGERICHT BS 2025 33 vom 31. Oktober 2025

ZG Obergericht, 2025-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2025_33

FR: ZG_OBERGERICHT BS 2025 33 du 31 octobre 2025

IT: ZG_OBERGERICHT BS 2025 33 del 31 ottobre 2025

Regeste

I. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Gegen Entscheide der Staatsanwaltschaft kann innert 10 Tagen bei der I. Beschwerdeabteilung des Obergerichts Beschwerde geführt werden (Art. 20 Abs. 1 lit. b StPO, Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO, Art. 396 Abs. 1 StPO, § 21 Abs. 1 lit. b GOG und § 7 Abs. 1 GO OG). Die Beschwerde erfolgte innert Frist. Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, die unvollständige oder unrichtige Sachverhaltsfeststellung und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO). Die Beschwerdeinstanz entscheidet in einem schriftlichen Verfahren (Art. 397 Abs. 1 StPO). Sie verfügt dabei über volle Kognition (Art. 391 Abs. 1 StPO).

E. 2

Die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Untersuchung, wenn sich etwa aus einer Strafanzeige ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Blosser Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit ergibt, dass eine Straftat begangen worden ist. Dagegen verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Pro-

Seite 4/9 zessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Ob die Behörde ein Strafverfahren durch Nichtanhandnahme erledigen kann, beurteilt sich nach dem aus dem strafprozessualen Legalitätsprinzip abgeleiteten Grundsatz "in dubio pro duriore". Danach darf die Nichtanhandnahme nur in sachverhältnismässig und rechtlich klaren Fällen ergehen. Die Strafverfolgungsbehörde und die Beschwerdeinstanz verfügen in diesem Rahmen über einen gewissen Ermessensspielraum (Urteile des Bundesgerichts 7B_637/2023 vom

E. 6

Die Ehrverletzungstatbestände gemäss Art. 173 ff. StGB schützen nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung den Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h. sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt.

E. 6.1

Unter der vom Strafrecht geschützten Ehre wird allgemein ein Recht auf Achtung verstanden, das durch jede Äusserung verletzt wird, die geeignet ist, die betroffene Person als Mensch verächtlich zu machen. Äusserungen, die sich lediglich eignen, jemanden in anderer Hinsicht, zum Beispiel als Geschäfts- oder Berufsmann, als Politiker oder Künstler in der gesellschaftlichen Geltung herabzusetzen, sind nicht ehrverletzend. Voraussetzung ist aber, dass die Kritik an den strafrechtlich nicht geschützten Seiten des Ansehens nicht zugleich die Geltung der Person als ehrbarer Mensch trifft (Urteil des Bundesgerichts 6B_874/2023 vom 23. Juni 2025 E. 4.3.1 m.H.).

E. 6.2

Soll sich eine behauptete Ehrverletzung in einem Text finden, so ist dieser nicht allein anhand der verwendeten Ausdrücke – je für sich allein genommen – zu würdigen, sondern auch nach dem Sinn, der sich aus dem Text als Ganzes ergibt, so wie die Äusserungen im Gesamtzusammenhang verstanden werden (vgl. Rikli, Basler Kommentar, 4. A. 2019, vor Art. 173 StGB N 30). Massgeblich, ob eine Ehrverletzung vorliegt, ist dabei stets der nach objektiven Kriterien zu ermittelnde Sinn einer Äusserung, den ihr ein unbefangener Hörer oder Leser nach den Umständen beilegen musste (Trechsel/Lehmkuhl, in: Trechsel/Pieth/Geth [Hrsg.], Praxiskommentar, 5. A. 2025, Vor Art. 173 StGB N 11).

E. 6.3

Sodann spielt es auch eine Rolle, ob ein Angriff auf die Ehre quantitativ eine gewisse Erheblichkeit aufweist. So sind unbedeutende Übertreibungen unerheblich und bleiben straflos. Zudem ist in einer politischen Auseinandersetzung eine strafrechtlich relevante Ehrverletzung nur mit grosser Zurückhaltung anzunehmen, weil das Publikum in einem solchen Fall mit Übertreibungen und scharfen Formulierungen rechnet und nicht jedes Wort auf die Goldwaage zu legen pflegt (Rikli, a.a.O, N. 32 f.).

E. 6.4

Nicht als Verletzung der strafrechtlich geschützten Ehre wurde z.B. der Vorwurf der Spekulation gegenüber einem Immobilienhändler bewertet (BGE 115 IV 42, 43) sowie auch nicht die Behauptung, jemand handle in Bereicherungsabsicht und ausschliesslich im Eigeninteresse (Urteil des Bundesgerichts 6B_310/2013 vom 30. Juli 2013 E. 2.4). 7.1 Mit der Staatsanwaltschaft ist festzustellen, dass sich die inkriminierten Medienberichte (und somit auch die dieser offenbar zumindest teilweise zugrunde liegenden Meinungsäusserungen des Beschuldigten) einzig und allein auf die Beschwerdeführerin als Erbin bzw. neue Eigentümerin der drei "G._____Liegenschaften" bezogen. In diesem Zusammenhang bzw. bezüglich der damals in den Medien thematisierten Kündigungen von [Anzahl] Mietverhältnissen per tt.mm.jjjj ist die Beschwerdeführerin als faktische Geschäftsfrau einzuordnen. Folglich konnten sich die Äusserungen des Beschuldigten von vorneherein lediglich eignen, die Beschwerdeführerin in dieser Eigenschaft in ihrer gesellschaftlichen Geltung herabzusetzen, so dass eine Verurteilung wegen eines Ehrverletzungsdelikts aufgrund der vorbeschriebenen

Seite 7/9 Bundesgerichtspraxis gar nicht in Frage kommen kann. Der Beschuldigte äusserste sich einzig und allein über das Geschäftsgebaren der Beschwerdeführerin mit Bezug auf die dargestellten [Anzahl] Kündigungen. Was die Beschwerdeführerin dazu Gegenteiliges im Beschwerdeverfahren vorbringt, verfängt nicht. Es wird nicht dargetan und ist auch nicht erkennbar, in welcher Weise die inkriminierten, rein auf die konkreten Wohnungskündigungen bezogenen Meinungsäusserungen des Beschuldigten zugleich auch

die Geltung der Be- schwerdeführerin als ehrbarer Mensch hätten treffen können. 7.2 Aber selbst wenn diese Einschätzung nicht zutreffen sollte, fehlte es hinsichtlich der von der Beschwerdeführerin letztlich nur ansatzweise behaupteten Ehrverletzungsdelikte an einem hinreichenden Tatverdacht für die Eröffnung eines Strafverfahrens. 7.2.1 Mit Bezug auf sämtliche dem Beschuldigten vorgeworfenen Aussagen ist vorab zu beachten, dass diese einzig und allein im Rahmen von Berichterstattungen durch verschiedene Medien für Dritte wahrnehmbar wurden. Sie sind somit nicht allein anhand der angeblich vom Be- schuldigten verwendeten Ausdrücke je für sich allein genommen zu würdigen. Vielmehr ist der Sinn, der sich aus dem Text als Ganzes für einen unbefangenen Hörer oder Leser nach den Umständen ergibt, massgeblich. Die Äusserungen sind mit anderen Worten so zu beurteilen, wie sie im Gesamtzusammenhang (unter anderem im Zusammenhang der allseits be- kannten Wohnungsknappheit der Stadt E. _____) von einem Durchschnittsleser verstan- den wurden. 7.2.2 Die angebliche Aussage bzw. eher Vermutung des Beschuldigten, wonach die Beschwerde- führerin bewusst so vorgegangen sei, weil sie möglicherweise damit gerechnet habe, dass die Stadt danach sofort bereitstehe und viel Geld (für die "G. _____-Liegenschaften") be- zahle, ist in keiner Weise ehrverletzend. Weder macht die Beschwerdeführerin geltend noch ist erkennbar, wieso aufgrund einer in verschiedenen Medien weiterverbreiteten Vermutung, dass eine Hausbesitzerin ihr Haus verkaufen möchte und dafür den höchstmöglichen Preis zu erreichen versucht, beim Durchschnittsleser der Eindruck entstehen könnte, ein solches Vorgehen sei unehrenhaft. Zudem würde sich der damit allenfalls implizit verbundene Vor- wurf (Kauf von Häusern zu einem übersetzten Preis bzw. sich von der Beschwerdeführerin allenfalls übers Ohr hauen lassen) ohnehin in erster Linie gegen die Verantwortlichen der Stadt E. _____ richten. 7.2.3 Sodann legt die Beschwerdeführerin in der Strafanzeige vom 10. März 2025 auch nicht an- satzweise dar, durch welche Äusserungen der Beschuldigte ihr konkret ein Handeln in Geld- gier vorgeworfen haben könnte. Ein solcher Vorwurf ergibt sich für einen unbefangenen Le- ser zudem auch nicht aus dem Gesamtzusammenhang. Und wenn das Bundesgericht – wie oben aufgezeigt – selbst den Vorwurf der Spekulation gegenüber einem Immobilienhändler wie auch die Behauptung, jemand handle in Bereicherungsabsicht und ausschliesslich im Ei- geninteresse, nicht als Verletzung der strafrechtlich geschützten Ehre wertete, so muss dies umso mehr für den vom Beschuldigten der Beschwerdeführerin zumindest vermutungsweise gemachten Vorwurf gelten, sie könnte die [Anzahl] Wohnungen gekündigt haben, "weil sie möglicherweise damit gerechnet habe, dass die Stadt sofort bereit stehe und viel Geld für die Liegenschaft biete" bzw. sie sei "möglicherweise absichtlich so vorgegangen, weil sie damit gerechnet habe, dass die Stadt einspringe".

Seite 8/9 7.2.4 Schliesslich ist – wie bereits im Rahmen der angefochtenen Verfügung zutreffend dargelegt – abschliessend nochmals klarzustellen, dass unbedeutende Übertreibungen im Rahmen einer einseitigen Meinungsäusserung oder eines Disputs mit Bezug auf den strafrechtlich ge- schützten Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, unerheblich sind und straflos bleiben müssen. Daran vermögen auch die in casu offenbar gegenteiligen subjektiven Empfindungen der Be- schwerdeführerin nichts zu ändern. Ehrverletzungen im strafrechtlichen Sinn wurden weder ausreichend dargetan noch sind solche im Zusammenhang mit den behaupteten Meinungs- äusserungen des Beschuldigten nach den Kündigungen der [Anzahl] Wohnungen bzw. der diesbezüglichen medialen Berichterstattung ersichtlich.

Aufgrund des Vorgesagten lag kein hinreichender Tatverdacht vor, um gegen den Beschuldigten (wie auch weitere Personen) ein Strafverfahren wegen Ehrverletzung zu eröffnen. Die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft vom 8. April 2025 ist somit in keiner Weise zu beanstanden.

E. 9

Im Beschwerdeverfahren tragen die Parteien die Kosten grundsätzlich nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Nachdem die Beschwerdeführerin vollumfänglich unterliegt, sind ihr die gesamten Verfahrenskosten aufzuerlegen. Dem Beschuldigten, welcher sich im Beschwerdeverfahren nicht vernehmen liess, ist keine Entschädigung auszurichten. Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.